

## Nutzungsvertrag

für  
DAB Brokerage3 („B3“)

zwischen der

BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland  
Landsberger Str. 300  
D - 80687 München

nachfolgend "DAB" genannt

und

Muster GmbH  
Musterstr. 123  
12345 Musterstadt

nachfolgend "Intermediär" genannt.

### Präambel

Die DAB steht in Geschäftsbeziehung zu Finanzdienstleistern. Dazu benötigen diese eine professionelle Abwicklungs- und Serviceplattform, die ihnen von der DAB bereitgestellt wird.

### 1. Gegenstand des Vertrages

Dieser Nutzungsvertrag regelt den Zugang und die Nutzung der Software "DAB Brokerage3", nachfolgend "B3" genannt und den Betrieb von B3 für den Intermediär durch die DAB sowie das Verbot von Handlungen, welche die Nutzbarkeit von B3 beeinträchtigen. Dieser Nutzungsvertrag gilt entsprechend ebenfalls für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zur DAB und sonstige elektronischen Zugangsmöglichkeiten zum Dienstleistungsangebot und den Systemen der DAB, auch wenn er nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird.

Die DAB ist berechtigt, diese Nutzungsbedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Der Intermediär hat das Recht, einer solchen Änderung zu widersprechen. Widerspricht der Intermediär den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam.

Der Zugang zu B3 ermöglicht dem Intermediär über Direktverbindungen (ISDN-Verbindung), und über das öffentliche Internet, Zugriff auf die Anwendung(en) zu nehmen, die auf dem Server der DAB vorgehalten wird/werden. Hierbei wird sowohl die zur Nutzung der Anwendungen erforderliche Software als auch die wesentliche Rechenleistung auf dem Server der DAB vorgehalten. Auf diese Weise wird dem Intermediär ermöglicht, die Anwendung(en) mit geringeren Anforderungen an die vom Intermediär bereitgestellte Rechenleistung und ohne lokale Kopie der jeweiligen Anwendungssoftware im eigenen System zu nutzen.

Für die Dauer des jeweiligen Nutzungsverhältnisses räumt die DAB dem Intermediär das in Nr. 2 bestimmte Nutzungs- und Zugangsrecht (Lizenz) ein, sofern für einzelne Anwendungen nicht abweichendes bestimmt ist.

Der Server der DAB bzw. der Intermediärszugang zu B3 ist derzeit online über das öffentliche Internet erreichbar. Der Zugriff erfolgt über einen Internet-Browser, in der bei Vertragsabschluss aktuellen Version.



Der Aufbau der Verbindung zu B3 obliegt ausschließlich dem Intermediär und ist nicht Bestandteil des Angebotes der DAB.

Innerhalb des Intermediärbereichs stellt die DAB die bei einer typischen Nutzung voraussichtlich erforderliche Rechenleistung für die vom Intermediär gewählten Anwendungen zur Verfügung (Server). Der Betrieb des notwendigen Client-Rechners zur Nutzung bzw. Darstellung der Anwendung liegt in der Verantwortung des Intermediärs.

Die DAB behält sich das Recht vor, den Leistungsumfang der Dienste jederzeit in zumutbarer Weise zu verändern, insbesondere zu erweitern und Leistungen einzustellen, die nicht mehr dem aktuellen Standard entsprechen.

## **2. Nutzungs- und Zugangsrechte**

Die DAB räumt dem Intermediär an der Software B3 ein unübertragbares, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Software "B3" innerhalb der Systeme der DAB ein, das in Bestand und Umfang von der von den gemeinsamen Kunden für den Intermediär erteilten Transaktionsvollmacht und der Laufzeit dieser Vereinbarung bedingt ist und mit Wegfall einer dieser Voraussetzungen erlischt bzw. auf die verbleibenden Transaktionsvollmachten reduziert wird.

B3 darf ausschließlich zur Verarbeitung, Eingabe und Abfrage von Daten innerhalb einer dem Intermediär von den gemeinsamen Kunden erteilten Vollmacht benutzt werden. Mit jeder Nutzung des Systems B3 sichert der Intermediär jeweils das Bestehen einer der jeweiligen Nutzung entsprechenden Vollmacht des jeweiligen gemeinsamen Kunden von Intermediär und DAB zu.

Der Intermediär darf den B3-Zugang gleichzeitig nur auf der Anzahl an Maschinen nutzen, die der Anzahl der vereinbarten User entspricht und hat sicherzustellen, dass nur die von der DAB zur Nutzung zugelassenen User das System B3 nutzen.

Die durch die Nutzung erstellten Arbeitsergebnisse dürfen vom Intermediär nur im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zwischen ihm und seinen Kunden verwendet und vervielfältigt werden. Die Nutzung umfasst dabei unbeschadet besonderer Regelungen die Vervielfältigung durch Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragung oder Speichern, sofern und soweit dies für die Erfüllung der zwischen Intermediär und den gemeinsamen Kunden bestehenden Vereinbarungen erforderlich ist. Die Weitergabe von Daten, Arbeitsergebnisse oder von Vervielfältigungsstücken an Dritte ist dem Intermediär untersagt.

Durch das vorgenannte Nutzungs- bzw. Zugangsrecht wird kein Eigentum an der Software B3 oder den damit erzielten Arbeitsergebnissen übertragen. Die Daten verbleiben während der gesamten Vertragslaufzeit und darüber hinaus Eigentum der DAB.

Der Intermediär ist nicht berechtigt, B3 in anderer Weise als hierin beschrieben zu nutzen oder Dritten den Zugang oder die Nutzung zu ermöglichen. Als Dritte gelten auch die Mitarbeiter des Intermediärs, die der DAB gegenüber nicht als User benannt und nicht von der DAB entsprechend freigeschaltet worden sind.

## **3. Leistungsspektrum von B3/DAB**

Der Intermediär erhält die Möglichkeit, sich auf Rechner (Server) der DAB anzumelden und anschließend die seine Kunden betreffenden Konto- und Depotdaten abzurufen, auszuwerten und zu drucken. Außerdem kann der Intermediär mit B3 für seine Kunden Orders aufgeben sowie weitere Bankdienstleistungen im Rahmen erteilter Transaktionsvollmachten für seine Kunden in Anspruch nehmen. Er hat die Verfahrensanleitungen, insbesondere die während der aktiven Verbindung angezeigte Benutzerführung, zu beachten.



Zur Legitimation bei Einwahl auf die Server der DAB und von Aufträgen, die der Intermediär im Namen und im Auftrag seiner Kunden oder im eigenen Namen abgibt, ist ein Zahlengenerator (Token) zu verwenden, den die Bank dem Intermediär bzw. dem jeweiligen Nutzer aushändigt. Die Bank bleibt Eigentümer des Zahlengenerators.

Erteilte Aufträge werden direkt über die DAB an die entsprechenden Börsen/ Fondsgesellschaften oder Handelspartner der Bank weitergeleitet. Eine Überprüfung der eingegebenen Aufträge erfolgt durch die DAB nicht.

Soweit die DAB dem Intermediär Daten über Aufträge zur Verfügung stellt, die noch nicht endgültig bearbeitet sind (z.Bsp. Kursangaben, Daten zur Berechnung der Liquidität bei Wertpapieraufträgen), stellen diese lediglich eine unverbindliche Information dar. Verbindliche Datenangaben sind jeweils gesondert gekennzeichnet.

#### **4. Einrichtung des Nutzerzugangs zu B3**

Der Intermediär verpflichtet sich, für jeden Mitarbeiter, der mit B3 arbeiten soll, mit dem dafür vorgesehenen Formular die Zugangsberechtigung zu den betreffenden Daten zu beantragen. Der Intermediär bezeichnet dabei für jeden Nutzer das jeweilige Nutzerprofil, insbesondere ob es sich um ein Profil mit Handelsberechtigung oder ein Profil mit reinen Leserechten handelt. Im Hinblick auf das Bank- und Betriebsgeheimnis werden die Parteien nur ausgesuchte, absolut vertrauenswürdige Mitarbeiter für diese Arbeiten einsetzen. Sie werden diese gesondert verpflichten, über alle Informationen, die diese im Zusammenhang mit den Arbeiten erfahren, zeitlich unbegrenzt strengstes Stillschweigen zu bewahren, und werden sie über die drohenden Schadensersatzpflichten bei Verletzung der Vertraulichkeit belehren und sie auf den Inhalt des Bundesdatenschutzgesetzes verpflichten.

Die DAB richtet für den Intermediär unverzüglich die beantragte Anzahl von Zugängen ein, vergibt die User-ID und das Einstiegs Passwort und teilt diese dem betroffenen Nutzer mit. Die DAB versendet unverzüglich den der Legitimation dienenden Token.

Ist der Zugang für den Intermediär eingerichtet, kann der Intermediär an Bankarbeitstagen i.d.R. von Montag bis Freitag, 7.30 Uhr bis 22.30 Uhr, im Rahmen der ihm von den jeweiligen Kunden erteilten Transaktionsvollmacht auf die Daten der Konten und Depots, die im Auftrag von dem Intermediär oder mit ihrer Vollmacht bei der DAB geführt werden, zugreifen.

Bei Systemveränderungen im Haus der DAB werden die erforderlichen Anpassungsvorgänge zur Schnittstelle unverzüglich und auf Kosten der DAB vorgenommen.

#### **5. Legitimationsverfahren, Geheimhaltung**

Der Intermediär ist verpflichtet, die mit der DAB vereinbarten, Sicherungsmaßnahmen durchzuführen und die für ihn tätigen Nutzer zu deren Einhaltung anzuhalten. Mit Hilfe der mit der Bank vereinbarten Legitimationsmedien identifiziert und legitimiert sich der Intermediär bzw. der jeweilige Nutzer gegenüber der DAB. Der Intermediär bzw. der jeweilige Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Dritter in Besitz der Legitimationsmedien kommt oder Kenntnis von dem Inhalt bekommt. Denn jede Person, die in Besitz der Medien ist, kann die vereinbarten Dienstleistungen nutzen. Insbesondere folgendes ist zur Geheimhaltung der Legitimationsmedien zu beachten:

- die den Intermediär bzw. jeweiligen Nutzer identifizierenden Daten dürfen nicht außerhalb der Sicherheitsmedien, z. B. auf der Festplatte des Rechners, gespeichert werden;
- die Legitimationsmedien sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren;
- bei Eingabe der Legitimationsmedien ist sicherzustellen, dass Dritte diese nicht ausspähen können;
- auch Mitarbeitern der DAB dürfen die Legitimationsmedien nicht mitgeteilt werden.



Die Mitarbeiter der DAB sind nicht befugt, die Legitimationsmedien des Intermediärs oder eines Nutzers zu erfragen.

Gehen die zur Legitimation dienenden Medien verloren, werden sie nicht berechtigten Personen bekannt und/oder besteht der Verdacht ihrer missbräuchlichen Nutzung, so hat der Intermediär oder der Nutzer unverzüglich die Legitimationsdaten zu ändern und/oder den Zugang zu sperren. Sofern ihm eine Änderung oder Sperre selbst nicht möglich ist, hat er die DAB unverzüglich schriftlich (auch per Fax möglich) davon zu unterrichten, die dann den betreffenden B3-Zugang umgehend sperrt.

Die DAB kann den betreffenden B3-Zugang unverzüglich sperren, wenn der begründete Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung besteht. Sie wird den Intermediär hierüber außerhalb des B3-Systemes informieren. Sie wird den Zugang auch auf Wunsch des Intermediärs unverzüglich sperren. Diese Sperren können nicht mittels B3-Zugang aufgehoben werden.

Der Zugriff auf die den Intermediär betreffenden Daten via B3 sowie der Nutzerzugänge kann aus Sicherheitsgründen automatisch gesperrt werden, wenn dreimal hintereinander ein falsches Passwort eingegeben wird.

## **6. Nutzungsentgelt**

Ein Nutzungsentgelt wird derzeit nicht erhoben.

Weitere Gebühren, außer den anfallenden Verbindungsentgelten des Telekommunikationpartners des Intermediärs (z.B. Deutsche Telekom), fallen nicht an. Änderungen und Streichungen von Benutzeridentitäten oder Passwörtern erfolgen kostenlos.

Sofern ein Nutzungsentgelt vereinbart wird, wird es als einmalige und/oder Monatspauschale festgelegt und enthält neben der Softwarelizenz auch alle im Angebot für den Anwender festgelegten Dienstleistungen.

Die Nutzungsentgelte verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die DAB behält sich das Recht vor, die vereinbarten Nutzungsentgelte (Tarife) entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen, allgemeinen Preiserhöhungen oder Steueränderungen zu erhöhen. Hiervon wird der Intermediär rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

Bei einer Änderung der Tarife zum Nachteil des Intermediärs kann der Intermediär das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen, soweit der Tarif und der von ihm umfasste Leistungsumfang nicht mehr in einem adäquaten Verhältnis zueinander stehen. In jedem Fall hat der Intermediär das Recht zur ordentlichen Kündigung.

Die in Anspruch genommenen Dienste stellt die DAB jeweils für ein Kalenderquartal zu Beginn des Quartals in Rechnung. Die DAB behält sich ausdrücklich vor, in Ausnahmefällen auch in kürzeren oder längeren Zeitabständen abzurechnen.

Sämtliche Rechnungsbeträge werden mit dem Zugang der Rechnung beim Intermediär zur Zahlung fällig.

Die Rechnung gilt als vom Intermediär genehmigt, wenn dieser nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich widersprochen und den Rechnungsbetrag beanstandet hat.

Die DAB behält sich vor, sämtliche dem Intermediär nicht abgerechnete Entgelte, die während der Vertragslaufzeit angefallen sind, auch noch nach Zugang der Schlussrechnung in Rechnung zu stellen.



Kommt der Intermediär mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, so ist die DAB berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) oder eines entsprechenden Nachfolgetarifs zu erheben. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt der DAB vorbehalten.

Sofern der Intermediär einen Dritten zum Rechnungsempfang ermächtigt, ist dieser während und auch nach Ablauf der Vertragslaufzeit berechtigt, mit unmittelbarer Wirkung für und gegen den Intermediär Willenserklärungen bezüglich der Rechnung gegenüber der DAB abzugeben und von der DAB entgegen zu nehmen.

Das Nutzungs- und Zugangsrecht an/zu B3 ruht, wenn und solange der Intermediär mit einer der nach diesem Vertrag oder einem anderen Rechtsverhältnis mit der DAB geschuldeten Entgelte in Zahlungsverzug ist.

## **7. Sperrung, Unterbrechung des Dienstes**

Die DAB behält sich vor, aus folgenden Gründen den Zugang des Intermediärs zu dem Dienst zu sperren:

a) Wenn der Intermediär Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung dieses Vertragsverhältnisses oder der Geschäftsbeziehung gegeben hat.

b) Wenn die DAB Kenntnis davon erlangt, dass der Intermediär über den Dienst rechtswidrige Inhalte nutzt oder bei der Nutzung der Inhalte Gesetzesverstöße sowie Verstöße gegen andere Vorschriften begeht.

Die DAB behält sich vor, den Dienst aus folgenden Gründen zeitweise, teilweise oder ganz einzustellen:

a) Wenn der Intermediär trotz einer Abmahnung schuldhaft gegen wesentliche Vorgaben dieses Vertrages verstößt.

b) Wenn der Intermediär durch eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung die Qualität des Dienstes beeinträchtigt oder die Funktion des Dienstes stört.

c) Wenn ein Netz- oder Serverausfall auf höherer Gewalt beruht.

## **8. Zugangsstörungen und Zugangsbeschränkungen**

Die DAB gewährleistet die Übereinstimmung der Software B3 mit den bei Vertragsunterzeichnung gültigen Programmspezifikationen. Erkannte Mängel der Software B3 werden von dem Intermediär der DAB auf dem dafür vorgesehenen Formular unverzüglich mitgeteilt. Gelingt es der DAB nicht innerhalb angemessener Zeit eine erhebliche Abweichung von den Programmspezifikationen zu beseitigen, so dass der Zugang zu B3 vertragsgemäß nutzbar ist, so kann der Intermediär diesen Nutzungsvertrag nach schriftlicher Abmahnung fristlos kündigen und/oder eine Herabsetzung des Nutzungsentgelts für die Zeit der Zugangsstörung, falls ein solches vereinbart wurde, verlangen.

Service-Fenster zur Wartung des Dienstes oder zur Aufspielung entsprechender Updates hat die DAB freitags in der Zeit von 22:30 Uhr bis Montag 7:00 Uhr, sowie täglich von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr eingerichtet. In dieser Zeit ist der Zugang unter Umständen nur eingeschränkt möglich.

## **9. Zugangsvoraussetzungen und Pflichten des Intermediär**

Die Nutzung des Dienstes setzt ein dem mittleren Stand der Technik entsprechendes Computersystem mit funktionsfähigem Internetzugang voraus. Dieses System fungiert als Client (Ein- und Ausgabestation) für die Anwendung, die der Intermediär durch das System (Server) B3 ausführen kann. Soweit der Intermediär den Ausdruck von Arbeitsergebnissen bzw. Dokumenten wünscht, ist der hierzu erforderliche Drucker von ihm zu betreiben.



Damit die ordnungsgemäße Funktion des Dienstes gewährleistet ist, sind folgende Mitwirkungspflichten zu erfüllen:

- a) Der Zugang zu dem Intermediärbereich auf dem Server der DAB ist nur mit einer ordnungsgemäßen Anmeldung mit User ID und Passwort/Token möglich. Der Intermediär verpflichtet sich, dieses Passwort mit den üblichen Sicherheitsvorkehrungen geheim zu halten und dieses nicht Dritten, auch nicht Mitarbeitern der DAB, zugänglich zu machen.
- b) Bei allen wichtigen Dokumenten und Daten hat der Intermediär eine lokale Datensicherung der Arbeitsergebnisse in seinem System vorzunehmen, sofern dieses nach dem Stand der Technik vor dem Zugriff Dritter geschützt ist. Nur unter dieser üblichen Voraussetzung kann die erforderliche Datensicherheit gewährleistet werden.
- c) Mögliche Fehler oder Beeinträchtigungen des Dienstes sind der DAB unter Angabe der User ID und der betroffenen Anwendung unverzüglich und so detailliert wie möglich mitzuteilen.

Nach der ordnungsgemäßen Störungsmeldung ist die DAB bemüht, den Fehler innerhalb einer Frist von 24 Stunden zu beseitigen (Fehlerbehebungszeit). Im Einzelfall behält sich die DAB eine angemessene Verlängerung der Fehlerbehebungszeit vor.

d) Dem Intermediär ist bekannt, dass er seine persönliche User ID und sein Passwort geheim zu halten hat und diese Angaben Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Der dem Intermediär oder seinen Mitarbeitern ausgehändigte Token darf nicht an Dritte weitergegeben oder von diesen benutzt werden. Der Intermediär sichert zu, dass er seine Mitarbeiter mit Zugang zu B3 auf die Einhaltung dieser Vorgaben verpflichten wird.

e) Bei Ausfall von B3 oder bei der erkennbaren Übermittlung unkorrekter Depot- und/oder Kontodaten, wird der Intermediär von der Möglichkeit Gebrauch machen, bei der DAB telefonisch oder per Telefax zu ordern bzw. Informationen über Konto- und Depotdaten von Kunden des Intermediärs einzuholen.

f) Kursinformationen, die über B3 oder andere elektronische Medien angezeigt werden, erhält die DAB von Dritten. Auf deren Inhalt hat die DAB keinen Einfluss, sie überprüft nicht deren Richtigkeit oder Vollständigkeit. Der Intermediär hat die Richtigkeit dieser Kursinformationen daher anhand geeigneter, professioneller Börseninformationssystemen vor Erteilung entsprechender Aufträge zu prüfen. Der Intermediär wird der DAB erkannte Unstimmigkeiten bei der Anzeige von Daten (insbesondere zu Kursen, Preisen oder Kontoständen) unverzüglich mitteilen.

g) Der Intermediär überprüft unverzüglich, jedoch nicht später als innerhalb von zwei Börsenarbeitstagen die korrekte Ausführung von Orders, die an die DAB weitergeleitet wurden.

Soweit die DAB dem Intermediär Daten über Aufträge zur Verfügung stellt, die noch nicht endgültig bearbeitet sind (z. Bsp. Wertpapierkurse, Daten zur Berechnung der Liquidität bei Wertpapierkaufaufträgen), stellen diese lediglich eine unverbindliche Information dar. Verbindliche Datenangaben sind jeweils besonders gekennzeichnet.

h) Der Intermediär wird der DAB jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, seines Kontos, das Ausscheiden von Mitarbeitern mit Zugangsberechtigung für B3, die Einleitung von Strafverfahren wegen Wirtschafts- oder Computerdelikten gegen Mitarbeiter und ähnlicher, für das Vertragsverhältnis wesentlicher Umstände, unverzüglich nach Kenntnis schriftlich mitteilen.

## **10. Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag**

Die DAB ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Eine Abtretung von Ansprüchen seitens des Intermediärs bedarf der vorherigen Zustimmung der DAB, welche die DAB nur aus wichtigem Grunde verweigern wird. § 354a HGB bleibt unberührt.



## 11. Datenschutz

Die Parteien werden bei der Verarbeitung von Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften beachten.

Die DAB kann aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen sowie zu Revisions- und Nachweiszwecken die von den Intermediären im System B3 oder beim Zugang hierzu vorgenommenen Aktivitäten, die Zugangszeit und -dauer der Benutzung von B3, protokollieren.

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die aufgeführten Zwecke nicht mehr benötigt werden und die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

Die DAB weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen, wie z. B. im Internet nach dem derzeitigen Stand der Technik auch bei Einhaltung angemessener Sicherungsvorkehrungen nicht umfassend gewährleistet werden kann.

## 12. Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, ohne dass dadurch die übrigen Vertragsbeziehungen zwischen DAB und Intermediär berührt werden. Diese Vereinbarung ist in ihrem Bestand abhängig vom Bestand eines mit dem Intermediär geschlossenen Kooperationsvertrag und endet zusammen mit allen eingeräumten Nutzungs- und Zugangsrechten spätestens mit diesem. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Die DAB ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn:

- a) ein Vertragsverstoß gegen die vereinbarten Geheimhaltungspflichten vorliegt oder Dritte den Zugang des Intermediärs nutzen;
- b) die Kreditwürdigkeit des Intermediärs fest steht (z.B. mit Eröffnung des Insolvenzverfahren, Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen u.ä.);

Nach Beendigung dieser Vertragsbeziehung wird der Intermediär die ihm überlassenen Token der Bank auf eigene Kosten und eigene Gefahr unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Monatsersten des auf das Vertragsende folgenden Monats zurücksenden.

## 13. Allgemeines

Dieser Vertrag einschließlich aller Anlagen umfasst die gesamte Vereinbarung über den Vertragsgegenstand und ersetzt alle diesbezüglichen früheren Vereinbarungen zwischen den Parteien. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Soweit in diesem Vertrag Schriftform vereinbart wird, wahrt die Übermittlung per Telefax die Schriftform.

Ein Exemplar der Broschüre „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ der DAB inkl. der darin enthaltenen Bedingungen für das Online Banking wurde dem Finanzdienstleister übergeben (Anlage 1).

Die Nichtausübung eines Rechts durch die DAB bedeutet keinen Verzicht auf die künftige Geltendmachung dieses Rechts.



Erweist sich eine Bestimmung dieses Vertrages als unwirksam oder nicht durchsetzbar, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragspartner werden vielmehr zusammenwirken, um an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame oder eine durchführbare Bestimmung zu setzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vorschriften des UN Kaufrechts oder den Regeln des Internationalen Privatrechts finden keine Anwendung. Erfüllungsort ist München.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird als alleiniger Gerichtsstand München vereinbart, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die DAB bleibt jedoch zur Erhebung einer Klage oder Einleitung sonstiger Verfahren am allgemeinen Gerichtsstand des Intermediärs berechtigt.

Der Auftragnehmer wird den Namen, das Logo und die Identität der DAB und aller mit der Bank verbundenen Unternehmen nicht ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der DAB verwenden.

Alle Preisangaben oder Forderungen der DAB gegenüber dem Intermediär verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart. Preisangaben des Intermediärs verstehen sich jeweils inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Anlagen und wesentliche Bestandteile dieses Vertrages:

- Broschüre "Allgemeine Geschäftsbedingungen"

München, 31.03.2017

\_\_\_\_\_ , \_\_\_\_\_

BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland

Muster GmbH

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

